



Bundesministerium für
Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
per E-Mail an: sbi3@bmds.bund.de

Hotelverband Deutschland (IHA)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 69-0
www.hotellerie.de
office@hotellerie.de

14. April 2026

Kopie:

Koordinator der Bundesregierung für Maritime Wirtschaft und Tourismus
per E-Mail an: koormt@bmwe.bund.de

**Stellungnahme des Hotelverbands Deutschland (IHA) e.V.
zum Referentenentwurf eines Digitale-Identitätengesetzes (DIdG)**

Der Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. begrüßt das Ziel des Digitale-Identitätengesetzes (DIdG), die unionsrechtlich vorgegebene Bereitstellung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) in Deutschland fristgerecht zu ermöglichen und hierfür die notwendigen nationalen Ergänzungsregelungen zu schaffen.

Als Hotelverband Deutschland (IHA) vertreten wir die Interessen der Hotellerie in Deutschland und begleiten seit vielen Jahren die Entwicklung digitaler Identitätslösungen – insbesondere mit Blick auf den Check-in-Prozess in Beherbergungsbetrieben. Für einen erfolgreichen praktischen Einsatz digitaler Identitäten im Beherbergungsgewerbe wird es entscheidend sein, dass die Sicherheitsanforderungen risikoadäquat eingestuft werden.

Der Hotelverband Deutschland (IHA) hat bereits in seiner Eingabe vom 2. Dezember 2025 gegenüber dem BMDS dargelegt, dass Europäische Digitale Identitäten und EUDI-Wallets die Chance eröffnen, Identitäten und Attribute von Gästen grenzüberschreitend verlässlich digital zu prüfen und in betriebliche Abläufe zu integrieren. Zugleich hat der Hotelverband betont, dass der eigentliche Hebel für Entbürokratisierung und durchgängige Prozessoptimierung in der Digitalisierung der Meldeprozesse für ausländische Gäste liegt.

Der Referentenentwurf enthält in diesem Zusammenhang mehrere Regelungsansätze, die für die Hotellerie und den Hotel-Check-in von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere die Registrierung sogenannter vertrauender Beteiligter, die die EUDI-Wallet akzeptieren, Maßnahmen zur Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS, die Regelung der Akzeptanz der EUDI-Wallet auch für rein inländische Anwendungsfälle, die Verordnungsermächtigung unter anderem zu Akzeptanzpflichten für private Dienste und weiteren Identifizierungsmitteln sowie die Experimentierklausel zur Weiterentwicklung von Technik und Recht.

Die in § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) geregelte besondere Meldepflicht für beherbergte ausländische Personen legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Artikels 45 Absatz 1 a) des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) fest, dass der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinzuwirken haben, dass beherbergte Ausländer, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt, Meldevordrucke eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben haben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen haben.

Damit legt das SDÜ nach unserem Kenntnisstand für den Hotel-Check-in das Sicherheitsniveau „hoch“ zugrunde. Da der Referentenentwurf des Digitale Identitätengesetzes (DIdG) expressis verbis vorsieht, mit der EUDI-Wallet zum ersten Mal ein elektronisches Identifikationsmittel für das Sicherheitsniveau „hoch“ auf mobilen Endgeräten zur Verfügung zu stellen, geht der Hotelverband davon aus, dass die EUDI-Wallet somit als elektronische Signatur zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht ausländischer Gäste in deutschen Beherbergungsstätten geeignet sein wird. Wir würden eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung in § 29 Absatz 5) BMG und/oder eine ausdrückliche Verankerung im DIdG selbst zur Erhöhung der Rechtssicherheit allerdings befürworten.

Für eine erfolgreiche Anwendung der Europäischen Brieftasche zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsbetrieben sind zudem verhältnismäßige Kostenstrukturen und eine praxistaugliche Integration erforderlich. Die Nutzung digitaler Identitäten muss für Hotels über alle Betriebsgrößen hinweg wirtschaftlich zumutbar sein. Dies gilt sowohl für Transaktions- und Lizenzkosten, als auch für Kosten der Implementierung in bestehende Property-Management-, Channel- und Payment-Systeme.

Unternehmen, die die EUDI-Wallet als sogenannte vertrauende Beteiligte einsetzen wollen, müssen sich registrieren lassen. Wir beurteilen daher ausdrücklich positiv, dass die Entwurfsbegründung unterschiedliche Gebührenmodelle für juristische Personen bereits ausdrücklich als im Einklang mit dem Rechtsrahmen stehend einstuft.

Für die Hotellerie ist eine möglichst breite Nutzerbasis erfolgsentscheidend für die EUDI-Wallet. Der Hotelverband weist daher darauf hin, dass es für die Reise- und Touristikbranche gravierend wäre, wenn Gäste ohne in der EU ausgestellte eID dauerhaft von der Nutzung digitaler Identitäten ausgeschlossen wären. Daher spricht sich der Hotelverband für tragfähige Optionen aus, mit denen auch Gäste aus Drittstaaten digitale Identitäten in der EU nutzen können, etwa über anerkannte internationale Identitätsschemata oder vertrauenswürdige Brückenlösungen.

Ebenso wichtig ist aus Sicht des Hotelverbands die Delegation von EUDI-Wallets, z.B. für Familien, Reisegruppen und Personen mit Unterstützungsbedarf. Die eIDAS2-Verordnung gibt vor, dass die EUDI-Brieftaschen zwar personenbezogen und nicht übertragbar anlegt sein muss. Sie lässt aber zugleich ausdrücklich offen, ob und wie eine Delegation für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Bedingungen möglich sein kann. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Hotelverband für die Entwicklung, Erprobung und rechtlich-regulatorische Ermöglichung entsprechender Lösungen aus.

Der Hotelverband sieht darüber hinaus auch Potenzial für eine freiwillige Nutzung durch inländische Privat- und Geschäftsreisende. Eine EUDI-gestützte Datenerfassung kann den Check-in-Prozess beschleunigen und die Datenqualität verbessern, ohne neue gesetzliche Pflichten einzuführen. Nach unserem Verständnis ist das DIdG hierfür nach unserem Verständnis jedenfalls insofern anschlussfähig, als die Eckpunkte ausdrücklich regeln, dass die Akzeptanz der EUDI-Wallet auch für rein inländische Anwendungsfälle vorgesehen ist. Zudem hält der Referentenentwurf mit der Experimentierklausel sowie der Verordnungsermächtigung Instrumente bereit, um Weiterentwicklungen, niedrighschwellige Identifizierungen und zusätzliche Anwendungsbereiche auch in diesem Sinne zu erproben oder näher auszugestalten.

Der Hotelverband Deutschland (IHA) unterstützt ausdrücklich die Zielrichtung des DIdG und bittet zugleich, die vorstehend aufgezeigten Perspektiven der Hotellerie in Deutschland im weiteren Gesetzgebungsverfahren und in der anschließenden Umsetzung des DIdG zu berücksichtigen. Insbesondere die spezifischen Anforderungen des Hotel-Check-ins gilt es aus unserer Sicht in die weiteren fachlichen und regulatorischen Diskussionen einzubeziehen.

Für einen vertiefenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg: VR 21106
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001248
Transparenz-Register der Europäischen Union: 69817563153-14